1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Hansestadt Osterburg (Altmark) - (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288),i.V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 22. Mai 2014 beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt **zum 1. des Monats,** mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr.1 und 2 genannten Aufstellungsorte.

(2) Die Steuerpflicht endet **mit Ablauf des Kalendermonats,** bei Spielgeräten nach § 1 Nr.1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die/der Steuerschuldner/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Versteuerung der Geräte in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nach Einspielergebnis, eine Steueranmeldung nach den dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Mustervordruck in der Hansestadt Osterburg (Altmark) unterschrieben abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(3) Gibt die/der Steuerschuldner/in die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Bemessungsgrundlage nach § 162 der Abgabenordnung (AO) von der Gemeinde geschätzt und festgesetzt. Ein Verspätungszuschlag kann wegen Nichtabgabe bzw. verspäteter Abgabe der Anmeldung nach den Vorschriften der AO festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

3. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 2 wird gestrichen
b) aus Absatz 3 wird Absatz 2

4. Nach § 11 werden ein neuer § 12 und § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark) auf Antrag des Steuerpflichtigen und Vorlage prüffähiger Unterlagen, die dessen wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

5. Im bisherigen § 12 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „12“ durch die Ziffer „14“ geändert.

6. Im bisherigen § 13 wird die Überschrift durch Ersetzen der Ziffer „13“ durch die Ziffer „15“ geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.11.2015

Nico Schulz
-Bürgermeister-

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Dienstsiegel
1